

Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006 (Az.: 4-1340/29)

**mit Hinweisen des Innenministeriums zur Anwendung der Anordnung
(Stand Hinweise: 20. Dezember 2006)**

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung am 16./17. November 2006 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern beschlossen, dass ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, nach im Einzelnen näher bestimmten Kriterien auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden soll (siehe die anliegende Beschlussniederschrift zu TOP 6 der IMK).

Auf der Grundlage dieses IMK-Beschlusses wird gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG angeordnet, dass nach folgenden Maßgaben Aufenthaltserlaubnisse an ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige erteilt und verlängert werden können:

I.

Bleiberecht für ausreisepflichtige erwerbstätige ausländische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen

1. Begünstigter Personenkreis

Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen (vgl. Nr. 2) kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Anwendungshinweise zu Nr.1:

- a) *Der begünstigte Personenkreis umfasst alle ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen. Er ist nicht auf abgelehnte Asylbewerber begrenzt. Es ist nicht erforderlich, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Ebenso ist nicht erforderlich, dass die Ausreisepflicht bereits zum Stichtag 17. November 2006 bestanden hat (zu noch laufenden Verfahren vgl. aber Abschnitt III., Absatz 2).*
- b) *Nicht erfasst werden Ausländer, die sich noch im Asylverfahren befinden. Sie sind jedoch nicht gehindert, ihr Asylverfahren oder Asylfolgeverfahren innerhalb der Antragsfrist (vgl. Abschnitt III. Absatz 2) zum Abschluss zu bringen, um dann*

als Ausreisepflichtige ggf. die Bleiberechtsregelung in Anspruch nehmen zu können. Entsprechendes gilt für Ausländer, denen aktuell die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG zugute kommt.

1.1 Aufenthaltszeiten

Der ausländische Staatsangehörige muss sich am Stichtag 17. November 2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. Kurzfristige erlaubte Auslandsreisen sind unschädlich.

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die mindestens ein minderjähriges Kind haben, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben und das am 17. November 2006 den Kindergarten oder die Schule besucht oder die Schule zu diesem Zeitpunkt bereits ordnungsgemäß abgeschlossen hat, ist ein Aufenthalt von sechs Jahren ausreichend.

Anwendungshinweise zu Nr. 1.1:

- a) *Anrechenbar sind nicht nur geduldete und gestattete Aufenthaltszeiten, sondern auch - ungeachtet des Aufenthaltszwecks - Zeiten mit Aufenthaltserlaubnis. Personen, die sich vorübergehend rechtmäßig hier aufgehalten haben, sollen nicht schlechter gestellt sein als durchgängig Geduldete.*
- b) *Für die Frage, ob die Aufenthaltszeit von sechs Jahren nach Absatz 2 gilt, ist sie allein entscheidend, ob das Kriterium Kindergartenbesuch oder Schulbesuch bzw. Schulabschluss von mindestens einem minderjährigen Kind am Stichtag erfüllt wird. Wie lange sich das betreffende Kind am Stichtag in Deutschland aufhält, ist nicht entscheidend.*
- c) *Das Kriterium Kindergartenbesuch am Stichtag ist erfüllt, wenn das Kind am Stichtag das dritte Lebensjahr vollendet und*
 - *eine Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 oder 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, die von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besucht werden können, besucht hat, oder*
 - *in eine der genannten Einrichtungen trotz nachgewiesener Bemühungen der Eltern bis zum Stichtag noch nicht aufgenommen wurde.*
- d) *Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet (z.B. Ehe nur nach islamischem Ritus geschlossen), kann gleichwohl für beide Elternteile der Familienstichtag zur Anwendung gelangen, sofern die Eltern zusammen mit dem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, da dieser Stichtag auch Alleinerziehenden mit Kindern zugute kommt. In der Folge sind diese Eltern und*

ihr(e) Kind(er) auch bei den sonstigen Voraussetzungen (z.B. Sicherung des Lebensunterhalts, Ausschlussgründe) wie eine Familie zu behandeln.

- e) Für getrennt Lebende gelten die Regelungen für Familien, solange die Ehe nicht aufgelöst ist. Buchst. d) letzter Satz gilt entsprechend. Härtefällen (z.B. Fälle häuslicher Gewalt) kann im Einzelfall unabhängig von der Anordnung anderweitig Rechnung getragen werden.*
- f) In Fällen, die nicht unter die Sechs-Jahres-Regelung nach Absatz 2 fallen, ist zu prüfen, ob die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 erfüllt ist.*
- g) Reiste ein Ehepaar zu unterschiedlichen Zeitpunkten ins Bundesgebiet ein, ist es ausreichend, wenn ein Ehepartner die Mindestaufenthaltszeit erreicht (vgl. auch Nr. 2). In diesem Falle ist es unschädlich, wenn der Ehegatte, der die erforderliche Aufenthaltszeit vorweisen kann, nicht auch derjenige ist, der die Nr. 1.3 erfüllt.*
- h) Ausländer, die illegal eingereist sind und behaupten, sich bereits vor der behördlichen Erfassung im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, haben einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, an den hohe Anforderungen zu stellen sind.*
- i) Die Weiterreise in einen anderen Dublin-Staat führt auch dann zu einer Unterbrechung des Inlandsaufenthalts, wenn eine Rücküberstellung nach dem Dubliner Abkommen erfolgt ist.*
- j) Eine ordnungsgemäß abgeschlossene Schule im Sinne des Absatzes 2 setzt einen Schulabschluss mit entsprechendem Zeugnis voraus.*
- k) Stichtage sind einer Auslegung nicht zugänglich.*

1.2 Sicherung des Lebensunterhalts

Der Lebensunterhalt des ausländischen Staatsangehörigen und seiner einbezogenen Familienangehörigen muss am 17. November 2006 und in Zukunft durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Sozialleistungen gesichert sein.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen zur Bemessung des erforderlichen Einkommens zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes gelten die Maßstäbe, die auch ansonsten bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln zugrunde gelegt werden. Auf die Nrn. 2.3.1 ff. VAH sowie die Ergänzenden Hinweise hierzu wird insoweit Bezug genommen.

Ausnahmen können zugelassen werden

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen;
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind;
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist;
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist; der Bezug von Arbeitslosengeld I oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen;
- bei Personen, die am 17. November 2006 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, wenn sie im Herkunftsland keine Familie mehr, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht haben und sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Die Ausländerbehörde kann die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig machen.

Anwendungshinweise zu Nr. 1.2:

- a) *Der Lebensunterhalt ist im Sinne der Nr. 1.2 Abs. 1 und 2 gesichert, wenn der Lebensunterhaltsbedarf nach § 2 Abs. 3 AufenthG vollständig durch eigene legale Erwerbstätigkeit gedeckt wird. Insoweit ist eine positive Feststellung erforderlich; nicht ausreichend ist, wenn lediglich festgestellt wird, dass kein Leistungsbezug vorliegt.*

Leistungen nach SGB XII oder sonstige Sozialleistungen wie z.B. Wohngeld dürfen nicht in die Berechnung des für die Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehenden Einkommens einbezogen werden; Sozialleistungen dürfen also nicht der Einkommensseite zugeschlagen werden. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang demnach auch, ob Sozialleistungen bezogen werden oder ob darauf verzichtet wird.

Sofern der Lebensunterhaltsbedarf vollständig durch eigene legale Erwerbstätigkeit gedeckt ist, ist es unschädlich, wenn über einen Freibetrag nach § 30 SBG II gleichwohl ein Anspruch auf öffentliche Sozialleistungen besteht, da die Frage, ob der Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist, bedarfsbezogen zu beantworten ist (vgl. Ergänzende Hinweise zu Nrn. 2.3.1 ff. VAH); entsprechendes gilt für einen Anspruch auf Wohngeld.

- b) *Unschädlich ist es auch, wenn der Lebensunterhalt lediglich unter Berücksichtigung eines Anspruchs auf Kinder- oder Erziehungsgeld gesichert ist (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Nach der Änderung der einschlägigen Regelungen durch das „Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss“ vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915), das teilweise rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, werden jedenfalls erlaubt erwerbstätige Personen mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG regelmäßig einen Kindergeldanspruch erwerben. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Bundeserziehungsgeld sind denen für das Kindergeld nachgebildet. Bei der Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts ist deshalb das (künftig zu erwartende) Kindergeld mit zu berücksichtigen. Bezüglich eines Anspruchs auf Bundeserziehungsgeld (bzw. Elterngeld, das zum 1. Januar 2007 das Bundeserziehungsgeld ablösen wird) ist entsprechend zu verfahren.*
- c) *Bei der Ausnahme zweiter Spiegelstrich muss der Lebensunterhalt zumindest teilweise durch Mittel aus eigener legaler Erwerbstätigkeit bestritten werden. Nicht ausreichend ist, wenn lediglich Kindergeld oder Bundeserziehungsgeld bzw. Elterngeld bezogen wird, weil Nrn. 1.2 und 1.3 auf eine Erwerbstätigkeit bzw. ein Beschäftigungsverhältnis abstellen.*

Zwar ist es nicht erforderlich, dass die Mittel aus eigener legaler Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil des Einkommens ausmachen, sie dürfen jedoch im Verhältnis zu den Sozialleistungen nicht völlig untergeordnet und unwesentlich sein.

- d) *Der Begriff „vorübergehend“ bei den Ausnahmen zweiter und dritter Spiegelstrich ist in Bezug zu dem dort jeweils genannten Kriterium Kinder zu sehen. Die Ausnahmen tragen der Tatsache Rechnung, dass die eigenständige Bestreitung des Lebensunterhalts erschwert sein kann, wenn Kinder vorhanden sind. Somit besteht auch keine feste zeitliche Grenze bezüglich der Frage, was unter „vorübergehend“ zu verstehen ist.*

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei Alleinerziehenden die Arbeitsaufnahme generell nicht zumutbar. Bei älteren Kindern ist die Arbeitsaufnahme in der Regel zumutbar, soweit ihre Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

- e) Ob das Arbeitsverhältnis zu einer auskömmlichen Rente führt, ist unbeachtlich.*
- f) Auch saisonale Tätigkeiten können ausreichend sein, sofern das Arbeitseinkommen unter Berücksichtigung des während der Unterbrechungen gezahlten Arbeitslosengeldes I für den Lebensunterhalt ausreicht.*
- g) Bei befristeten Arbeitsverträgen ist im Einzelfall zu entscheiden.*
- h) Ausländer, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, da ihr aktuelles Arbeitseinkommen zu gering ist oder die sich nicht in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis befinden, fallen unter den dort genannten Voraussetzungen unter die Sonderregelung des Abschnitts IV.*
- i) Anders als der IMK-Beschluss zum Bleiberecht für afghanische Staatsangehörige enthält der aktuelle IMK-Beschluss keine Aussage dahingehend, dass bei den über 65-Jährigen Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedarf unschädlich sind. Eine entsprechende Regelung konnte daher auch in die Anordnung des Innenministeriums nicht aufgenommen werden.*
- j) Wann eine Verpflichtungserklärung verlangt wird, bleibt grundsätzlich dem Ermessen der Ausländerbehörden überlassen. Eine Verpflichtungserklärung könnte sich beispielsweise dann anbieten, wenn bei Ausländern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, die Rente für die Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichend ist.*

1.3 Dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis

Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist, dass am 17. November 2006 ein ungekündigtes dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis bestanden hat und auch weiterhin besteht. Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen; zu befristeten Arbeitsverträgen vgl. Nr. 2.3.2 VAH. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse, sofern eine konkrete Perspektive für eine Dauerbeschäftigung gegeben ist.

Anwendungshinweise zu Nr. 1.3:

Ein Berufsausbildungsverhältnis ist im Sinne von Satz 3 als Beschäftigung ausreichend, wenn es sich um eine betriebliche Ausbildung handelt, die insgesamt eine Perspektive für eine Dauerbeschäftigung eröffnet. Eine Perspektive für eine Beschäftigung beim Ausbildungsbetrieb ist nicht erforderlich.

1.4 Schulbesuch

Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulpflichtigen Alters (im Bundesgebiet) muss durch Zeugnisvorlage nachgewiesen werden. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

Anwendungshinweise zu Nr. 1.4:

- a) *Nach Nr. 1.4 wird eine schulische Integration - belegt durch den tatsächlichen und durchgehenden Schulbesuch - verlangt. Unerheblich ist dabei, welche Schulart besucht wird (z.B. Grundschule und auf ihr aufbauende Schulen, Berufsschule, Sonderschule).*
- b) *Sofern nicht mehr alle Zeugnisse vorhanden sind, genügt die Vorlage einer Schulbescheinigung, mit der der regelmäßige Schulbesuch bestätigt wird. Zumindest das zuletzt erhaltene Zeugnis muss jedoch vorgelegt werden.*
- c) *Eine Schulabschlussprognose kann insbesondere dann zur Ergänzung der Zeugnisse nach Satz 1 verlangt werden, wenn die Zeugnisvorlage allein keine hinreichende Bewertung der schulischen Integration ermöglicht.*

1.5 Wohnraumerfordernis

Der ausländische Staatsangehörige und seine nach dieser Anordnung einzubeziehenden Familienangehörigen müssen über ausreichenden Wohnraum verfügen. Die Unterbringung in einer kommunalen Unterkunft steht der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses nicht entgegen, sofern es sich um eine abgeschlossene Wohnung handelt und die Kosten aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Anwendungshinweise zu Nr. 1.5:

- a) *Hinsichtlich der Frage, ob ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht, ist hinsichtlich der quantitativen Komponente zunächst auf Nr. 2.4.1 der VAH hinzuweisen. Danach bilden die Untergrenze die auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften der Länder, also z.B. die Wohnungsaufsichtsgesetze oder in Ermangelung solcher das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht. In Baden-*

Württemberg existiert kein Wohnungsaufsichtsgesetz. Soweit beispielsweise in Berlin und Hessen entsprechende Landesgesetze bestehen, verlangen diese eine Wohnfläche von zumindest 9 m² pro Person, für Kinder unter 6 Jahren von zumindest 6 m². Es erscheint sachgerecht, sich an diesen Werten zu orientieren.

- b) Hinsichtlich der Frage, ob es sich bei der kommunalen Unterkunft um eine abgeschlossene Wohnung handelt, kann ein großzügiger Maßstab angelegt werden. Die Ausnahmen nach Nr. 1.2 Abs. 3 gelten entsprechend bezüglich der Frage, ob die Kosten der Unterkunft aus eigenen Mitteln bestritten werden.*
- c) Der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses steht es unter den Voraussetzungen der Nr. 1.5 nicht entgegen, wenn die Betroffenen im Rahmen der Anschlussunterbringung nach den §§ 11 ff. FlüAG in die Unterkunft eingewiesen worden sind.*
- d) Zur Erfüllung des Wohnraumerfordernisses durch Personen, denen eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche erteilt wird, vgl. die Hinweise zu Abschnitt IV.*

1.6 Sprachkenntnisse

Alle einbezogenen Personen müssen bis spätestens 30. September 2007 zumindest über mündliche Deutschkenntnisse verfügen, die der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

Von dieser Voraussetzung wird bei Personen abgesehen, die sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können.

Sind die erforderlichen Sprachkenntnisse bei der Antragstellung noch nicht vorhanden, kann je nach Einzelfall eine Fristsetzung bis zum 30. September 2007 unter Zurückstellung der Entscheidung über den Antrag erfolgen oder nach Abschnitt III. Abs. 4 verfahren werden.

Anwendungshinweise zu Nr. 1.6:

- a) Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) müssen alle einbezogenen Ausländer die nachfolgend beschriebene Stufe A2 der elementaren Sprachverwendung beherrschen (wobei es nach dem IMK-Beschluss und ihm folgend nach der Anordnung lediglich auf mündliche Deutschkenntnisse und nicht, wie nach dem GER eigentlich vorgesehen, auch auf schriftliche Deutschkenntnisse ankommt):*

„Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben“.

- b) *Ob ausreichende Sprachkenntnisse in diesem Sinne vorliegen, dürfte die Ausländerbehörde im Regelfall im Rahmen einer persönlichen Vorsprache selbst beurteilen können. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer Bescheinigung eines anerkannten Sprachkursträgers verlangt werden. Bei Kindern, die im Bundesgebiet eine Schule besuchen bzw. besucht haben, wird sich das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse regelmäßig an Hand der Zeugnisse beurteilen lassen.*
- c) *Welche der beiden in Absatz 3 beschriebenen Alternativen im konkreten Fall bei Nichtvorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse gewählt wird, ist Sache der Ausländerbehörde.*

2. Familienangehörige

Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind volljährige unverheiratete Kinder, die bei ihrer Einreise noch minderjährig gewesen sind, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs bzw. acht Jahre beträgt.

Bei Ehegatten ist eine Einbeziehung nach dieser Anordnung auf am 17. November 2006 bestehende Ehen beschränkt. Ein darüber hinausgehender Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes.

Volljährige unverheiratete Kinder, die bei ihrer Einreise noch minderjährig gewesen sind und bei denen es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden, können unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Die Aufenthaltszeit nach Nr. 1.1 Abs. 2, die Ausschlussgründe nach Nrn. 3.1 bis 3.4 sowie die Regelung unter Nr. 4 gelten entsprechend.

Anwendungshinweise zu Nr. 2:

Erfüllen volljährige Kinder bereits in eigener Person alle Voraussetzungen für ein Bleiberecht, können sie unmittelbar nach der Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Eines Rückgriffs auf Nr. 2 bedarf es in diesen Fällen nicht.

Anwendungshinweise zu Nr. 2 Abs. 1 bis 3:

- a) *Leben ebenfalls einbezogene volljährige unverheiratete Kinder noch in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern, kann auch das Einkommen dieser Kinder beim Lebensunterhalt der Eltern bzw. der Familie berücksichtigt werden.*
- b) *Die Einbeziehung inzwischen volljähriger unverheirateter Kinder nach Absatz 1 Satz 2 betrifft die Fallkonstellationen, in denen die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung erhalten. Die Einbeziehungsregelung gilt entsprechend in den Fällen, in denen zunächst nur eine Duldung nach Abschnitt IV. erteilt wird.*
- c) *Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Ehegatten oder volljährige Kinder nach der Einbeziehungsregelung des Absatzes 1 soll nicht allein daran scheitern, dass der andere Ehegatte bzw. die Eltern bereits eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen erhalten haben. In diesen Fällen ist deshalb hypothetisch zu prüfen, ob der Ehegatte bzw. die Eltern, die bereits im Besitz einer anderweitigen Aufenthaltserlaubnis sind, auch eine Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung hätten erhalten können. Ist dies der Fall, kann dem Ehegatten, der noch keine Aufenthaltserlaubnis besitzt, bzw. den volljährigen Kindern entsprechend Nr. 2 Abs. 1 bis 3 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ansonsten auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.*
- d) *Der der Regelung nach Absatz 1 zugrunde liegende IMK-Beschluss zeigt, dass über die Familie (im Sinne: Eltern und ihre minderjährigen Kinder) hinaus für den Familienverband im weiteren Sinne (Einbeziehung inzwischen volljähriger Kinder) soweit wie möglich einheitliche Entscheidungen ergehen sollen. § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG steht deshalb der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung nur entgegen, wenn hinsichtlich aller betroffenen Personen (Eltern, minderjährige Kinder und ebenfalls einbezogene inzwischen volljährige Kinder, soweit diese noch in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben) der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde.*

Anwendungshinweise zu Nr. 2 Abs. 4:

Dieser Absatz betrifft inzwischen volljährige unverheiratete Kinder in den Fallkonstellationen, in denen die Eltern keine Aufenthaltserlaubnis (bzw. keine Duldung) nach der Anordnung erhalten. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist u.a., dass sich diese volljährigen unverheirateten Kinder am Stichtag 17. November 2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. Kurzfristige erlaubte Auslandsreisen sind unschädlich. Die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen sind abschließend.

3. Ausschlussgründe und weitere Bestimmungen

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

Anwendungshinweise zu Nr. 3:

Für die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, ist es ohne Belang, ob es sich um Einzelpersonen oder um Familien mit Kindern handelt.

3.1 Vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (z.B. über die Identität oder die Staatsangehörigkeit)

Anwendungshinweise zu Nr. 3.1:

- a) *Hierzu kann - je nach Lage des Einzelfalles - beispielsweise auch eine Täuschung über die Volkszugehörigkeit, die Verwendung von Aliasnamen oder die Eingehung einer Scheinehe gehören.*
- b) *Die Täuschung muss von einigem Gewicht sein. Dies ist von der Ausländerbehörde anhand einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen. Dabei kann es zugunsten des Ausländers zu berücksichtigen sein, dass die Täuschung bereits lange zurückliegt, sofern der Ausländer spätestens bis zum 17. November 2006 seine zunächst falschen Angaben von sich aus freiwillig korrigiert hat.*
- c) *Liegt eine Täuschung im Sinne von Buchst. b) vor, ist der Ausschlussgrund unabhängig davon erfüllt, ob sie ursächlich dafür war, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden konnten.*

3.2 Vorsätzliche Hinauszögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Erforderlich ist ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung, z.B. Vernichten oder Unterdrücken von Urkunden, beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung, renitentes Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen.

Anwendungshinweise zu Nr. 3.2:

a) *Durch Absatz 2 ist die Tendenz vorgegeben, Verhaltensweisen zu sanktionieren, die als gewichtige Verstöße gegen ausländerrechtliche Pflichten einzustufen sind. Grundsätzlich ist jedoch eine individuelle Bewertung des jeweiligen Einzelfalles unverzichtbar.*

Ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung wird in der Regel u.a. dann anzunehmen sein, wenn ein Ausländer untergetaucht und in der Folge zur Fahndung ausgeschrieben worden ist.

b) *Eine Handlung des Ausländers kann dann als unbeachtlich im Sinne der Nr. 3.2 angesehen werden, wenn sie eindeutig nicht zu einer Verzögerung oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung geführt hat.*

c) *Eine sukzessive Asylantragstellung oder wiederholte Asylfolgeanträge stellen kein Hinauszögern oder Behindern im Sinne der Nr. 3.2 dar.*

d) *Allein die Nichteinhaltung von Ausreisevereinbarungen, auch wenn sie im Zusammenhang mit Abschiebungsversuchen abgeschlossen worden sind, stellt keinen Ausschlussgrund nach Nr. 3.2 (und auch sonst keinen Ausschlussgrund) dar.*

e) *Liegt kein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung nach Nr. 3.2 vor, kann auch Ausländern, die im Hinblick auf § 11 BeschVerfV aktuell keine Beschäftigung ausüben dürfen, unter den Voraussetzungen nach Abschnitt IV. eine Duldung erteilt werden. Der Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist von ihnen nunmehr nicht mehr im Sinne des § 11 BeschVerfV „zu vertreten“. Eines Widerrufs der Verfügung nach § 11 BeschVerfV bedarf es nicht. Vielmehr ist dem Ausländer bei erfolgreicher Arbeitsplatzsuche eine Aufenthaltserlaubnis mit entsprechender Beschäftigungserlaubnis zu erteilen (zum Verfahren im Einzelnen vgl. die Hinweise zu Abschnitt IV.).*

- f) *Nach den Berichten der Regierungspräsidien war die Anwendung des § 55 Abs. 2 Nr.1 AufenthG (Ausweisungen wegen Nichtmitwirkung) in den einzelnen Regierungsbezirken unterschiedlich. Dies würde im Ergebnis bei vergleichbarem Verhalten der betroffenen Ausländer zu einer Ungleichbehandlung bezüglich der Anwendung der Bleiberechtsregelung in Baden-Württemberg führen. Um dies zu vermeiden, ist in den Fällen, in denen ein Unterfallen unter die Bleiberechtsregelung ausschließlich deshalb ausscheiden würde, weil gegen die Betroffenen bereits Ausweisungsverfügungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG wegen Nichtmitwirkung ergangen sind, wie folgt zu verfahren:*
- *Stellt das der Ausweisungsverfügung zugrunde liegende Verhalten zugleich einen Ausschlussgrund nach Nr. 3.2 dar, sind hinsichtlich der Ausweisungsverfügung keine Maßnahmen erforderlich. Auch ohne Ausweisungsverfügung wäre die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung ausgeschlossen.*
 - *In den Fällen, in denen das der Ausweisungsverfügung zugrunde liegende Verhalten nicht die Schwelle eines Ausschlussgrundes nach Nr. 3.2 erreicht, ist zu berücksichtigen, dass nach Erlass der Ausweisungsverfügung durch die Anordnung mit Regelungen zur Beurteilung der Nichtmitwirkung eine erhebliche Veränderung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage eingetreten ist. Diesem Umstand ist dadurch Rechnung zu tragen, dass noch nicht bestands- oder rechtskräftige Ausweisungsverfügungen möglichst durch Vergleich in der Weise erledigt werden, dass ein Bleiberecht nach der Anordnung und die Aufhebung der Ausweisungsverfügung in Aussicht gestellt werden und der Ausländer im Gegenzug auf die Geltendmachung seiner Kosten verzichtet. Soweit es um bereits bestands- oder rechtskräftige Ausweisungsverfügungen geht, sollten diese in der Regel aufgehoben werden.*
- g) *In den Fällen früherer Abschiebungen, die im Hinblick auf die erforderlichen ununterbrochenen Aufenthaltszeiten zumindest sechs bzw. acht Jahre zurückliegen müssen, können die Wirkungen der Abschiebung in der Regel mit sofortiger Wirkung befristet werden, sofern die Abschiebungskosten bezahlt sind und die Umstände des Einzelfalles nicht gegen eine Befristung sprechen.*

3.3 Ausweisungsgründe

Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, 8 AufenthG vorliegen. Hinsichtlich des Ausweisungsgrundes nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG gilt Nr. 3.2 entsprechend.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist. Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht.

Daneben bleiben Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach § 95 AufenthG, § 92 AuslG oder § 85 AsylVfG außer Betracht, die nur von Ausländern begangen werden können.

Mehrere Geldstrafen sind jeweils zu addieren.

Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i.V.m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten. Vorstrafen werden nicht berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf der Antragsfrist getilgt oder zu tilgen sind. Bei anhängigen Straf(-ermittlungs) verfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.

Anwendungshinweise zu Nr. 3.3:

- a) *Durch Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass in Fällen, in denen der Ausschlussgrund nach Nr. 3.2 nicht bejaht wird, auch der Ausschlussgrund „Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG“ nicht vorliegt.*
- b) *Der Ausweisungsgrund „Straftaten“ ist unter Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 3.3 Abs. 2 und 3 zu bewerten. Der Ausweisungsgrund „längerfristige Obdachlosigkeit“ (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG) ist unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise zu Nr. 1.5 Buchst. c) zu bewerten.*
- c) *Geldstrafen wegen Straftaten nach § 95 AufenthG, § 92 AuslG oder § 85 AsylVfG, die nur von Ausländern begangen werden können, und sonstige Geldstrafen sind getrennt zu betrachten. Danach ist es denkbar, dass insgesamt bis zu 140 Tagessätze (50 und 90) außer Betracht bleiben.*
- d) *Die Regelungen über die vorsätzlichen Straftaten bedeuten nicht, dass Verurteilungen wegen fahrlässiger Straftaten als Ausweisungsgrund und damit als Ausschlussgrund in jedem Fall unbeachtlich sind. Um aber einen Wertungswiderspruch zu Nr. 3.3 Abs. 2 und 3 zu vermeiden, führen*

Verurteilungen wegen fahrlässiger Straftaten nur dann zu einem Ausschlussgrund, wenn es sich um Straftaten von erheblichem Gewicht handelt. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt ist und diese nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

3.4 Personen mit Bezügen zu Extremismus und Terrorismus

Personen, die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben, sind von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes ist nicht erforderlich.

Anwendungshinweise zu Nr. 3.4:

- a) *Eine bloße PKK-Selbsterklärung stellt in der Regel für sich allein noch keinen Ausschlussgrund dar. Kommen weitere Erkenntnisse hinzu, ist eine nähere Einzelfallbewertung erforderlich.*
- b) *Sicherheitsbedenken nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG stellen regelmäßig einen Ausschlussgrund dar.*

3.5 Wirkung von Ausschlussgründen bei Familienmitgliedern

Liegt für einen Elternteil oder für ein im Familienverband lebendes minderjähriges Kind ein Ausschlussgrund vor, so scheidet zur Wahrung der Familieneinheit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich auch für die übrigen Familienmitglieder aus. Wenn der Einbeziehung eines volljährigen Kindes ein Ausschlussgrund entgegensteht, wird nur dieses von der Gewährung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Nr. 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

Anwendungshinweise zu Nr. 3.5 Abs. 1:

Die Erstreckung der Wirkung von Ausschlussgründen auf Familienmitglieder kann nicht dadurch abgewendet werden, dass das Familienmitglied, das den Ausschlussgrund verwirklicht hat, freiwillig ausreist.

Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 37 Abs. 1 AufenthG kann in Ausnahmefällen minderjährigen Kindern ein Bleiberecht auch allein, das heißt ohne die Eltern eingeräumt werden, wenn

- sie sich am 17. November 2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- sichergestellt ist, dass für sie keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden,
- die Nrn. 1.4 und 1.5 erfüllt sind,

- es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden, und
- ihre Betreuung im Bundesgebiet gewährleistet ist.

Die Ausschlussgründe nach Nrn. 3.3 und 3.4 gelten entsprechend.

Anwendungshinweise zu Nr. 3.5 Abs. 2:

Die durch den IMK-Beschluss vorgegebene Regelung für minderjährige Kinder nach Absatz 2 kann nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann zur Anwendung kommen, wenn die minderjährigen Kinder nicht (mehr) in familiärer Gemeinschaft mit ihren Eltern leben. In der Regel muss darüber hinaus hinzukommen, dass sich die Eltern nicht (mehr) im Bundesgebiet aufhalten. Ansonsten bleibt es bei dem Grundsatz, dass das minderjährige Kind das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern teilt.

4. Passpflicht

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist (vgl. § 48 AufenthG, § 5 AufenthV).

Anwendungshinweise zu Nr. 4:

Die Passpflicht im Sinne der Nr. 4 muss spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sein.

II.

Antragsfristen

Das Verfahren wird nur auf Antrag betrieben.

Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung müssen bis spätestens 18. Mai 2007 (Ausschlussfrist) gestellt werden.

Anwendungshinweise zu Abschnitt II.:

Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis haben, fallen nicht unter die Bleiberechtsregelung, weil sie nicht ausreisepflichtig sind. Nach Berichten der Ausländerbehörden und der Regierungspräsidien wird insbesondere von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG verschiedentlich der Wunsch nach einer vorsorgli-

chen, fristwahrenden Antragstellung bezüglich einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung bekundet, weil die Nichtverlängerung oder der Widerruf des bestehenden Aufenthaltstitels befürchtet wird. Einer solchen vorsorglichen Antragstellung bedarf es nicht, weil in diesen Fällen wie folgt zu verfahren ist: Erfolgt ein Widerruf nach § 73 AsylVfG, so ist hypothetisch zu prüfen, ob die Betroffenen (bei unterstellter fristgerechter Antragstellung) eine Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung hätten erhalten können und ob die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin gegeben sind. Ist dies der Fall, ist regelmäßig von dem in § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bzw. in § 52 Abs. 1 AufenthG eingeräumten Ermessen in der Weise Gebrauch zu machen, dass von der Möglichkeit der nachträglichen Verkürzung der Frist oder einem Widerruf des Aufenthaltstitels abgesehen wird. Eine bestehende Aufenthaltserlaubnis soll nach Ablauf ihrer Gültigkeit unter den genannten Voraussetzungen regelmäßig nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG verlängert werden. Bei einem Wegfall der Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG ist entsprechend den vorstehenden Hinweisen zu verfahren.

III.

Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung werden befristet auf die Dauer von 2 Jahren erteilt. Soweit in den in Abschnitt I. Nr. 1.2 genannten Ausnahmen ergänzend Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, wird die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung setzt voraus, dass anhängige ausländer- und asylverfahrensrechtliche Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der Antragsfrist (bis zum 18. Mai 2007) zum Abschluss gebracht oder durch Rücknahme beendet werden und auch sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge zurückgenommen werden.

Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG vom 12. Mai 2006, Az.. 4-1310/117 VS-NfD, für alle Personen, die die Staatsangehörigkeit eines der in Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift genannten Staaten besitzen, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, oder die Reisedokumente der palästinensischen Autonomiebehörde besitzen und die im Zeitpunkt der Entscheidung 16 Jahre und 6 Monate alt oder älter sind, Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt zu richten.

Mit den Betroffenen können vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. In diesem Falle kann eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für sechs Monate erteilt und deren Verlängerung von der Einhaltung der Integrationsverpflichtung abhängig gemacht werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

Über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist bis zum 31. Dezember 2007 abschließend zu entscheiden.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis setzt das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung voraus. Abweichend hiervon kann auf das Merkmal der dauerhaften Beschäftigung bei zwischenzeitlichem Eintritt in den Ruhestand verzichtet werden, sofern der Lebensunterhalt durch Rentenbezug ausreichend gesichert ist.

Anwendungshinweise zu Abschnitt III.:

Grundsätzlich sind auch nach der Antragstellung die bestehenden Duldungen entsprechend den bisherigen Modalitäten bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung nach der Anordnung zu verlängern (Beispiel: Duldung mit Beschäftigungsverbot bleibt zunächst bestehen, mit Erteilung einer Duldung nach der Anordnung entfällt das Beschäftigungsverbot; vgl. Hinweise zu Abschnitt I. Nr. 3.2 Buchst. e)).

Abweichend von Satz 1 sollte eine auflösende Bedingung, nach der die Duldung mit der Bekanntgabe der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen erlischt, jedoch nur noch in den Fällen aufgenommen werden, die eindeutig nicht unter die Bleiberechtsregelung fallen. In den übrigen Fällen sollte das Ergebnis der Prüfung abgewartet werden.

Anwendungshinweise zu Abschnitt III. Abs. 2:

a) *Die Regelungen zur Verfahrensbeendigung sind keine Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Antragstellung nach der Anordnung. Die Verfahren müssen aber vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung, spätestens bis zum Ablauf der Antragsfrist am 18. Mai 2007 beendet sein (auch die Personen, denen zunächst nur eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche erteilt werden kann, müssen bis zum 18. Mai 2007 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen und die anderen Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt beendet haben). Dies gilt auch für Eingaben an die Härtefallkommission und Petitionen, die auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtet sind.*

- b) *Zum Verfahren in Fällen, in denen eine Härtefalleingabe anhängig ist, wurden mit Schreiben des Innenministeriums - Geschäftsstelle der Härtefallkommission - vom 24.11.2006, Az.: 4-1329.1/12 nähere Hinweise gegeben.*

Anwendungshinweise zu Abschnitt III. Abs. 4:

Wird im Hinblick auf die noch nicht vorhandenen erforderlichen Sprachkenntnisse eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, so ist es unschädlich, wenn die dann nach Absatz 4 zunächst für sechs Monate zu erteilende Aufenthaltserlaubnis über den 30. September 2007 hinausreicht. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen die erforderlichen Sprachkenntnisse erst zum Ablauf der sechsmonatigen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis vorliegen müssen.

Anwendungshinweise zu Abschnitt III. Abs. 5:

- a) *Die Regierungspräsidien haben im Zustimmungsverfahren neben der Prüfung, ob keine Ausschlussgründe vorliegen, auch zu prüfen, ob alle sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung erfüllt sind.*
- b) *Es bestehen keine Bedenken, wenn die Zustimmung standardisiert auf der Grundlage eines von der Ausländerbehörde auszufüllenden Vordrucks erfolgt. Dabei muss jedoch im Hinblick auf den Prüfungsumfang nach Buchst. a) sichergestellt sein, dass das Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen von den Regierungspräsidien nachvollzogen werden kann.*
- c) *Der Zustimmungsvorbehalt der Regierungspräsidien bezieht sich nicht auf die Verlängerung von Duldungen auf Grund der Bleiberechtsregelung. Da die Erteilung einer Duldung für die Arbeitsplatzsuche aber der erste Schritt in Richtung Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung ist, werden die Regierungspräsidien gebeten, mit den Ausländerbehörden eine diesen Umstand berücksichtigende Verfahrensabsprache zu treffen.*

Anwendungshinweise zu Abschnitt III. Abs. 6:

Die Aussetzung des Verfahrens nach § 79 Abs. 2 AufenthG im Hinblick auf ein anhängiges Straf(-ermittlungs)verfahren (vgl. Abschnitt I. Nr. 3.3 a.E.) kann dazu führen, dass die Entscheidungsfrist 31. Dezember 2007 nicht eingehalten werden kann.

IV.

Sonderregelung für Personen ohne dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis

Ausländischen Staatsangehörigen, die mit Ausnahme der Voraussetzungen nach den Nrn. 1.2 und 1.3 alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt I. und keine Ausschlussgründe erfüllen, kann bei Antragstellung innerhalb der Frist nach Abschnitt II. zunächst eine Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG bis zum 30.09.2007 erteilt werden, um ihnen die Suche nach einem Arbeitsplatz zu ermöglichen, der ihren Lebensunterhalt sichert.

Legen sie eine verbindliche Zusage für ein Beschäftigungsverhältnis vor, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert, und ist danach zu erwarten, das der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert ist, so ist eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst sechs Monate zu erteilen. Nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung einzuholen und die Aufenthaltserlaubnis um die Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung nach Maßgabe der Zustimmung zu ergänzen. Abschnitt I. Nr. 1.2 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich sowie Abschnitt III. gelten entsprechend.

Anwendungshinweise zu Abschnitt IV.:

- a) *Die Regelung nach Abschnitt IV. gilt nicht nur für Personen, die bislang keine Erwerbstätigkeit ausüben, sondern (erst recht) für Personen, die teilweise oder geringfügig arbeiten, bei denen aber das erzielte Einkommen nicht zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts ausreicht.*
- b) *Eine Duldung nach Abschnitt IV. kann erteilt werden, wenn mit Ausnahme der Voraussetzungen nach Abschnitt I. Nrn. 1.2 und 1.3 alle (sonstigen) Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und auch keine Ausschlussgründe vorliegen. Hinsichtlich der erforderlichen Sprachkenntnisse nach Abschnitt I. Nr. 1.6 ist bei der Erteilung der Duldung zu beachten, dass diese ebenfalls erst bis spätestens 30.09.2007 vorliegen müssen.*
- c) *Ferner ist hinsichtlich des Wohnraumerfordernisses nach Abschnitt I. Nr. 1.5 zu beachten, dass die Personen, denen durch die Duldung die Arbeitsplatzsuche ermöglicht wird, derzeit nicht in der Lage sein werden, die Mietkosten oder die Kosten für die Unterbringung in einer kommunalen Unterkunft aus eigenen Mitteln zu bestreiten; die Duldung ist deshalb nicht unter dem Aspekt „keine Bestreitung der Unterkunftskosten durch eigene Mittel“ zu versagen. Der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses kommt, ebenso wie der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abschnitt I. Nrn. 1.2 und 1.3, erst bei der Erteilung einer*

Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt IV. Absatz 2 ausschlaggebende Bedeutung zu.

Gleiches gilt für die Erfüllung der Passpflicht nach Abschnitt I. Nr. 4.

- d) *Zum Zweck der Arbeitsplatzsuche in einem anderen Bundesland kann dem geduldeten Ausländer das Verlassen des nach § 61 Abs. 1 AufenthG beschränkten Aufenthaltsbereichs nach § 12 Abs. 5 AufenthG erlaubt werden. Bei Ausländern, die sich noch im Asylverfahren befinden, kann entsprechend nach § 58 Abs. 1 AsylVfG verfahren werden. Wohnsitzbeschränkende Auflagen bleiben zunächst unverändert.*
- e) *Nach dem IMK-Beschluss und der ihm folgenden Anordnung ist die Vorlage einer verbindlichen Zusage für ein Beschäftigungsverhältnis für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausreichend. Ein verbindlicher Arbeitsvertrag ist erst im Zusammenhang mit der anschließenden Einholung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG vorzulegen. Die Bundesagentur für Arbeit hat im Hinblick auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV nur noch zu prüfen, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann die Aufenthaltserlaubnis um die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ergänzt werden.*

Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensvereinfachung hat das Innenministerium inzwischen mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit folgende Absprache getroffen, über die die Arbeitsagenturen in Baden-Württemberg bereits unterrichtet sind:

➤ *Bestehende Arbeitsverhältnisse*

Soweit es um bereits bestehende Arbeitsverhältnisse geht, entfällt die Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG entweder schon nach § 6 BeschVerfV oder würde mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entfallen. Es kann ferner davon ausgegangen werden, dass die danach noch verbleibende Prüfung, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird (§ 39 Abs. 2 AufenthG), in der Vergangenheit durch die Bundesagentur für Arbeit bereits vorgenommen worden ist. In Anbetracht dieser Sachlage ist mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg abgesprochen, dass hinsichtlich der Fortsetzung bereits bestehender Arbeitsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber

eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Die Ausländerbehörden können in diesen Fällen vielmehr sofort die Aufenthaltserlaubnis mit der entsprechenden Beschäftigungserlaubnis erteilen (wobei allerdings Voraussetzung ist, dass - neben den sonstigen Voraussetzungen - die Anforderungen nach Nr. 1.2. und 1.3 der Anordnung vom 20.11.2006 erfüllt sind).

➤ *Neue Arbeitsverhältnisse*

Diese Fallgestaltung wird insbesondere im Zusammenhang mit Abschnitt IV. eine Rolle spielen.

In der Anordnung ist unter dem Aspekt des Wegfalls der Vorrangprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV geregelt, dass zunächst nach Vorlage einer verbindlichen Zusage für ein Arbeitsverhältnis eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und dann die Beteiligung der Arbeitsverwaltung im Hinblick auf die Prüfung, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird, erfolgt.

Sofern nicht nur eine verbindliche Zusage für ein Arbeitsverhältnis, sondern ein verbindlicher Arbeitsvertrag vorgelegt wird, kann dieser Vertrag bereits vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der Arbeitsverwaltung zugeleitet werden. Diese wird die Angelegenheit so behandeln, wie wenn eine Aufenthaltserlaubnis bereits erteilt worden wäre (= keine Vorrangprüfung). Die Prüfung der Arbeitsverwaltung beschränkt sich somit auf die Frage, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Diese Prüfung ist aus Sicht der Arbeitsverwaltung bei den hier gegebenen Fallkonstellationen nicht verzichtbar, weil in einer größeren Zahl von Fällen davon ausgegangen werden könne, dass wegen der Sachzwänge auch untertarifliche Beschäftigungen angenommen würden. Fällt die Prüfung der Arbeitsverwaltung positiv aus, kann die Ausländerbehörde sofort eine Aufenthaltserlaubnis mit Zulassung der entsprechenden Beschäftigung erteilen. Das Verfahren, wonach zunächst die Aufenthaltserlaubnis (ohne Beschäftigungserlaubnis) erteilt und diese dann nach Zustimmung der Arbeitsverwaltung um die Beschäftigungserlaubnis ergänzt wird, kann somit vermieden werden, wenn gleich ein verbindlicher Arbeitsvertrag vorgelegt wird; darauf sollten die Ausländerbehörden durch entsprechende Beratung der Antragsteller hinwirken.

Um entsprechend dieser Absprache verfahren zu können, müssen die Arbeitsagenturen darüber informiert werden, dass es sich um einen Fall nach der Anordnung handelt. Die Ausländerbehörden werden deshalb gebeten, bei der Zustimmungsanfrage an die Arbeitsagenturen das Wort „Bleiberechtsfall“ zu vermerken.

Damit eine möglichst frühzeitige Arbeitsaufnahme ermöglicht werden kann, gilt diese Verfahrensabsprache auch in den Fällen, in denen es trotz Vorlage eines verbindlichen Arbeitsvertrages zunächst bei einer Duldung nach dieser Anordnung verbleibt, weil sonstige Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Pass, Sprachkenntnisse, Wohnraum) noch nicht erfüllt sind.

Den Ausländern, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nach Abschnitt IV. zum Zweck der Arbeitsplatzsuche erfüllt sind, kann folgende Bescheinigung ausgestellt werden:

Herr / Frau ..., geb. am ..., hat einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 gestellt.

Er/Sie ist deshalb im Besitz einer Duldung, die ihn/sie zur Arbeitsplatzsuche berechtigt.

Wenn er/sie bis zum 30. September 2007 ein verbindliches Arbeitsplatzangebot nachweist, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert ist, kann er/sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Das Arbeitsplatzangebot ist in Form einer schriftlichen Zusage zur Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen. Das Arbeitsplatzangebot muss mindestens Angaben zum Arbeitgeber, zum Beginn, der Dauer und der Art der Beschäftigung sowie zur Höhe des Entgelts enthalten.

Eine sog. Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit findet in diesen Fällen nicht statt. Sie prüft lediglich, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

- f) *Nachdem sich die Ausländer mehrfach um eine Beschäftigungsmöglichkeit bemühen können, ist der Fortbestand der Aufenthaltserlaubnis nicht im Wege einer auflösenden Bedingung mit dem zugesagten Beschäftigungsverhältnis zu verknüpfen.*

- g) *In Abschnitt IV. Absatz 2 letzter Satz wurde bewusst nur Abschnitt I. Nr. 1.2 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich für entsprechend anwendbar erklärt. Bei den anderen Ausnahmen nach Abschnitt I. Nr. 1.2 Abs. 3 (Spiegelstriche eins sowie drei bis fünf) kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch dann in Betracht, wenn kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird. Eines Rückgriffs auf Abschnitt IV. bedarf es diesen Fällen daher nicht.*

V.

Statistik

Die Ausländerbehörden halten für statistische Zwecke die Zahl der auf der Grundlage dieser Anordnung gestellten Anträge sowie die Zahl der auf dieser Grundlage erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Duldungen fest und leiten diese Daten an die Regierungspräsidien weiter. Aufenthaltserlaubnisse nach Abschnitt IV. sind gesondert zu erfassen. Die Statistik ist von den Regierungspräsidien mit der laufenden Geschäftsstatistik vorzulegen.

Anwendungshinweise zu Abschnitt V.:

Auf das Schreiben des Innenministeriums vom 8. Dezember 2006, Az.: 4-1340/29, wird verwiesen.